

**FESSLER TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

BODENSEEFESTIVAL GMBH

FRIEDRICHSHAFEN

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2024

UND LAGEBERICHT FÜR

DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anlage 4 Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines

Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen

Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Friedrichshafen, 24. März 2024

Fessler Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Fessler
Wirtschaftsprüfer



BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Registergericht: Ulm
 Registernummer: HRB 631239

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.261,51	3.941,51
	3.261,51	3.941,51
	3.264,51	3.944,51
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.585,69	302,00
	1.585,69	302,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	45.497,56	37.197,23
2. Sonstige Vermögensgegenstände	17.732,80	43.422,93
	63.230,36	80.620,16
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	218.561,58	191.256,97
	283.377,63	272.179,13
	5.061,36	4.733,34
	291.703,50	280.856,98
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	124.800,00	124.800,00
II. Gewinnrücklagen	79.119,18	84.166,06
III. Gewinnvortrag	30.237,80	30.237,80
IV. Jahresfehlbetrag	-3.506,07	-5.046,88
	230.650,91	234.156,98
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	17.138,00	18.458,00
	17.138,00	18.458,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.463,79	26.245,83
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.450,80	1.996,17
	43.914,59	28.242,00
	291.703,50	280.856,98

BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	88.630,53	91.301,25
2. Sonstige betriebliche Erträge	434.953,01	432.397,89
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-351.465,26</u>	<u>-364.290,49</u>
	<u>-351.465,26</u>	<u>-364.290,49</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-111.950,57	-101.944,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-22.826,18</u>	<u>-21.100,73</u>
	<u>-134.776,75</u>	<u>-123.045,49</u>
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-984,85</u>	<u>-1.581,78</u>
	<u>-984,85</u>	<u>-1.581,78</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40.249,56	-40.165,87
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	386,81	352,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-15,50
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,94
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-3.506,07</u>	<u>-5.046,88</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>-3.506,07</u></u>	<u><u>-5.046,88</u></u>

BODENSEEFESTIVAL GMBH, FRIEDRICHSHAFEN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Allgemeine Angaben

Grundlagen der Rechnungslegung

Die BODENSEEFESTIVAL GmbH hat ihren Sitz in Friedrichshafen und ist im Handelsregister B des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer HRB 631239 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Bilanz ist gemäß § 266 HGB gegliedert, die Gewinn und Verlustrechnung entspricht § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Die Bilanzierung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Bilanzierungs und Bewertungsgrundsätze

Die zu Anschaffungskosten aktivierten **immateriellen Vermögensgegenstände** werden pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 800,00 netto werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die **Roh, Hilfs und Betriebsstoffe** sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken liegen nicht vor.

Auf Euro lautende **Guthaben bei Kreditinstituten** sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt. Die auf dem Konto bei der PostFinance in CHF gebuchten Kontobewegungen wurden mit den jeweiligen Referenzkursen der EZB an den Entstehungstagen umgerechnet. Das Guthaben am Bilanzstichtag wurde wie im Vorjahr ebenfalls zum Referenzkurs der EZB am Bilanzstichtag bewertet.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem **Rechnungsabgrenzungsposten** aktiv abgegrenzt.

Die **Eigenkapitalposten** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Nennbeträge der **eigenen Anteile** werden vom Stammkapital abgesetzt.

Die sonstigen **Rückstellungen** beinhalten sämtliche, nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit den von der Deutschen Bundesbank festgestellten und bekannt gegebenen, der Restlaufzeit der Rückstellungen entsprechenden, Marktzinssätzen abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Zum Bilanzstichtag bestehende **Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung** wurden zum Referenzkurs der EZB am Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzjahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Vorjahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 45.497,56	€ 0,00	€ 37.197,23	€ 0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	€ 17.732,80	€ 0,00	€ 43.422,93	€ 0,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von € 35.249,79 (i. Vj. € 22.338,28).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von € 0,00 (i. Vj. € 1.800,00).

Eigenkapital

Die Bodenseefestival GmbH bilanziert zum 31. Dezember 2024 insgesamt 28 eigene Anteile mit einem Nennbetrag von jeweils € 2.600.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehenden Ur-

laub, für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, für Archivierungsverpflichtungen sowie für ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind – unverändert zum Vorjahr – innerhalb eines Jahres fällig.

Sicherheiten für Verbindlichkeiten sind nicht bestellt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter in Höhe von € 23.912,05 (i. Vj. € 19.978,40).

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter in Höhe von € 136,33 (i. Vj. € 0,00).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von € 1.316,43 (i. Vj. € 1.207,88) sowie Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit in Höhe von € 118,78 (i. Vj. € 0,00).

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus einem mehrjährigen Mietvertrag und vereinbarten Servicepauschalen für die Instandhaltung der EDV sowie der Homepage. Der Gesamtbetrag der in 2025 zu leistenden Zahlungen beträgt brutto T€ 4,2.

Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Kostenbeteiligungen an Veranstaltungen, Mitschnittshonorare sowie Anzeigenerlöse.

Zuschüsse

Die Zuschüsse werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Zuschüsse setzen sich wie folgt zusammen

Zuschüsse der Gesellschafter	€ 200.400,00 (VJ. € 195.400,00)
Zuschuss des Landes BadenWürttemberg	€ 200.000,00 (VJ. € 200.000,00)
Sonstige Zuschüsse	€ 31.894,83 (VJ. € 29.428,84)
Summe	€ 432.294,83 (VJ. € 424.828,84)

Wie im Vorjahr rechnet die Gesellschaft für das Jahr 2024 nicht mit einer Rückzahlung von Zu- schüssen.

Erträge aus der Währungsumrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von € 185,95 (i. Vj. € 4.586,39) ausgewiesen.

Personalaufwand

Während des Geschäftsjahres war neben der Geschäftsführung ein Mitarbeiter in Vollzeit tätig.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Raumkosten, Versicherungsbeiträge, Wartungskosten für Hard und Software, Reisekosten sowie Kosten der Buchführung und des Jahresabschlusses.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden außerdem Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von € 1.536,09 (i. Vj. € 157,38) ausgewiesen.

Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr 2024 in der Gewinn und Verlustrechnung erfasste Honorar für die Abschlussprüfungsleistung (Gesamthonorar) beträgt € 5.120,00. Weitere Leistungen des Abschlussprüfers gegenüber der Gesellschaft wurden in 2024 nicht erbracht.

Sonstige Angaben

Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres lag die Führung der Geschäfte unverändert bei:

Alexandra Gruber, Friedrichshafen
Kulturmanagerin (MAS), Diplom-Gesangssolistin, Diplom-Gesangspädagogin

Die Angabe der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit bzw. gehörten während des Geschäftsjahres an:

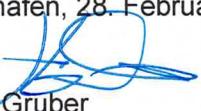
- Bis 12.11.2024: Frau Regine Ankermann, Gemeinderätin der Stadt Friedrichshafen
- Ab 13.11.2024: Frau Gaby Lamparsky, Gemeinderätin der Stadt Friedrichshafen
- Bis 12.11.2024: Herr Simon Blümcke, Bürgermeister der Stadt Ravensburg
- Ab 13.11.2024: Herr Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg
- Herr Dr. Stefan Feucht, Kulturamt des Bodenseekreises, Schloss Salem
- Bis 12.11.2024: Herr Norbert Fröhlich, Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen
- Ab 13.11.2024: Frau Sabrina Martinez-Pérez, Gemeinderätin der Stadt Friedrichshafen
- Herr Jürg Hochuli, Hochuli Konzert AG, Gais(AR), CH
- Herr Andreas Hein – 1. Vorsitzender, Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen
- Frau Esther Pfalzer, Ministerialrätin, Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg
- Frau Sabine Münzmay, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg
- Herr Dr. Jörg Maria Ortwein, Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH, Feldkirch
- Herr Dr. Andreas Osner – stellvertretender Vorsitzender, Bürgermeister der Stadt Konstanz
- Bis 12.11.2024: Herr Jan Zeitler, Oberbürgermeister der Stadt Überlingen
- Ab 13.11.2024: Herr Simon Gröger, Oberbürgermeister der Stadt Radolfzell

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Bezüge an Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den zum 31. Dezember 2024 angefallenen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 3.506,07 durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen in Höhe von € 3.506,07 auszugleichen und den zum 31. Dezember 2024 bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von € 30.237,80 auf neue Rechnung vorzutragen.

Friedrichshafen, 28. Februar 2025


Alexandra Gruber
Geschäftsführerin

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.800,00	0,00	0,00	16.800,00	16.797,00	0,00	0,00	16.797,00	3,00	3,00
	16.800,00	0,00	0,00	16.800,00	16.797,00	0,00	0,00	16.797,00	3,00	3,00
SACHANLAGEN										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.210,95	304,85	0,00	18.515,80	14.269,44	984,85	0,00	15.254,29	3.261,51	3.941,51
	18.210,95	304,85	0,00	18.515,80	14.269,44	984,85	0,00	15.254,29	3.261,51	3.941,51
	35.010,95	304,85	0,00	35.315,80	31.066,44	984,85	0,00	32.051,29	3.264,51	3.944,51



BODENSEEFESTIVAL GMBH, FRIEDRICHSHAFEN

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

1. Bodenseefestival 2024: vielstimmig | einstimmig

Vom 27. April bis zum 20. Mai 2024 widmete sich das 36. Bodenseefestival dem Thema „vielstimmig | einstimmig“ und setzte einen vokalen Schwerpunkt. Vor dem Hintergrund einer zunehmend als komplex und unsicher empfundenen Welt, in der es paradoxerweise oft genauso schwer scheint, Vielstimmigkeit zuzulassen, wie Einstimmigkeit zu finden, öffnete das Festival den Spannungsbogen zwischen polyphon und unisono, zwischen „a cappella“ und instrumentaler Stimme, zwischen sprachlichem Ausdruck und melodischem Klang.

Insgesamt 61 Veranstaltungen in 23 Orten lockten in die einzigartige Vierländerregion, der das letzjährige Festivalthema durchaus vertraut ist – nicht zuletzt durch die verschiedenen dialektalen Färbungen der einen gemeinsamen Sprache. So findet sich am Bodensee auf vergleichsweise kleinem Raum eine weit aufgefächerte Vielstimmigkeit, die sich immer wieder neu zu einer Stimme verbindet. Zahlreiche regionale und internationale Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz und Literatur setzten das Festivalthema kreativ um. Es gab 10 Veranstaltungen für Kinder und Familien, 5 Schulveranstaltungen, Workshops und eine Masterclass mit Chouchane Siranossian an der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik.

Rund 14.900 Besucherinnen und Besucher zählte das 36. Bodenseefestival und konnte seine durchschnittliche Auslastung gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent erhöhen.

Als *Artist in Residence* stellte sich die virtuose französisch-schweizerische Violinistin Chouchane Siranossian dem Festivalpublikum vor. Gleichermassen in großen Konzertsälen wie bei renommierten Festivals konzertierend, zählt sie zu den größten Virtuosen der internationalen Barockszenen, solistisch ebenso wie an der Seite namhafter Orchester. Im Rahmen ihrer Residenz trat sie sowohl mit der modernen als auch der barocken Geige auf, und war insgesamt siebenmal in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu erleben. Zum Auftakt bestritt sie gemeinsam mit dem Bruckner Orchester Linz unter der Leitung von Markus Poschner in Friedrichshafen das Eröffnungskonzert und in Dornbirn ein weiteres Orchesterkonzert. In Münsterlingen und Weingarten präsentierte sie sich im Rahmen eines Solo-Rezitals. Gemeinsam mit dem Pianisten Benjamin Engeli trat sie in Meersburg auf und stellte zusammen mit drei Mitmusikern und einer Tänzerin in Ravensburg das Programm „1000 Jahre armenische Musik“ vor. Den Abschluss ihrer Residenz beim Bodenseefestival 2024 bildete ein gemeinsames Konzert mit ihrer Schwester, der Cellistin Astrig Siranossian in Schloss Achberg.

Mit VOCES8 kam eines der weltweit führenden, A-Cappella-Ensembles als *Ensemble in Residence* in die Bodenseeregion. 2023 für einen Grammy nominiert, ist die Popularität der acht Sängerinnen und Sänger nicht zuletzt beim jungen Publikum, bemerkenswert. So haben ihre Musikvideos hunderttausende Aufrufe und ihre Alben werden millionenfach gehört. Im Rahmen seiner sechs – restlos ausverkauften – Konzerte beim Bodenseefestival 2024 begeisterte das britische Vokalensemble das Publikum mit seiner einzigartigen Kombination aus musikalischem Können, klanglichem Reiz und mitreißender Bühnenpräsenz. In Überlingen war dies im Rahmen des Konzertprogramms „Love Endureth“ zu erleben, in Ravensburg bei „Stardust. Mit „London by Night“ rückte das Ensemble seine Heimatstadt bei Konzerten in Radolfzell und in Schloss Achberg in den Mittelpunkt. In Münsterlingen erklang das Programm „After Silence“ und zum Abschluss der Residenz präsentierte VOCES8 gemeinsam mit dem Organisten Nikolai Geršak „Underneath the Stars“ in Friedrichshafen.

Das Bodenseefestival 2024 bot ein breites Spektrum an Musik, Theater, Tanz und Literatur – und setzte das Festivalthema mit einem reichen Angebot an Vokalmusik um. Neben den Veranstaltungen mit dem *Ensemble in Residence* VOCES8 waren über 20 weitere Veranstaltungen zu erleben, in denen die menschliche Stimme im Fokus stand. Sei es beim Jazz-Konzert von Camille Bertault und David Helbock in Lindau oder beim Liederabend der international gefeierten Sängerin Christiane Karg in Friedrichshafen. Die aus Tettnang stammende Mezzosopranistin Maria Hegele präsentierte mit ihren musikalischen Partnern stimmgewaltig „the way we go“ in Tettnang und Studierende der Stella Vorarlberg wagten auf Schloss Achberg einen ganz besonderen Ausflug in die Vokalmusik, als sie sich gleichermaßen dem polyphonen Jodeln wie dem einstimmigen Juchzer widmeten. Ein Programm von Barock bis Swing gab es mit der lautten compagney BERLIN und der norwegischen Sängerin und Schauspielerin Tora Augestad und das Ensemble in Residence von 2022 – Spark – kehrte mit der irischen Singer-Songwriterin Wallis Bird an den Bodensee zurück. Die menschliche Stimme stand zudem bei einer Lesung von Monika Helfer in Lindau sowie beim traditionellen „Literaturschiff“ im Fokus.

Klanggewaltige Orchesterkonzerte wie das der von Gabriel Venzago geleiteten Südwestdeutschen Philharmonie mit dem Pianisten Frank Dupree und seinem Trio, kammermusikalische Formate und Jazzprogramme u.a. mit dem Gershwin Piano Quartet in Kreuzlingen rundeten das musikalische Festivalprogramm ab, Freunde des Tanzes können sich bei „Only Bach! – Past, Present & Future“ des Ballett X Schwerin ganz dem Œuvre Bachs hingeben, bei der Uraufführung von „Unter anderen Umständen“ am Theater Konstanz wurden die Besucherinnen und Besucher mit gesellschaftlich herausfordernden Themen konfrontiert.

Insgesamt fünf Konzerte des Bodenseefestivals wurden vom Südwestrundfunk (SWR) mitgeschnitten und im Audio-Programm von SWR Kultur gesendet.

Auch für Kinder und Familien gab es 2024 ein spannendes und vielfältiges Programm. So waren in Ravensburg, Tettnang, Friedrichshafen und auf Schloss Achberg verschiedene Veranstaltungsformate zu erleben. Den krönenden Abschluss des Festivals bildete an Pfingstmontag traditionell das Picknickkonzert im Park von Schloss Salem.

2. Entwicklung der Gesellschaft

Nachdem zuletzt 2020 durch entsprechende Anteilskäufe die Städte Dornbirn und Radolfzell, die Gemeinde Allensbach sowie die Stiftung für Konzerte in der Klosterkirche Münsterlingen als Gesellschafter zur BODENSEEFESTIVAL GmbH (nachfolgend „BSF GmbH“) hinzugekommen waren, gab es über die Zeit der Corona-Pandemie keine weiteren Anteilskäufe. Die Geschäftsführung war 2024 mit verschiedenen potenziellen Gesellschaftern im Gespräch. Bedauerlicherweise erklärte die Stadt Bregenz, dass sie ihren Anteil verkaufen möchte und kündigte diesen fristgerecht auf Ende 2025. Die Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik wiederum hat beschlossen, einen Anteil zu erwerben und wird voraussichtlich 2025 neuer Gesellschafter der BSF GmbH. Zum sechsten Mal beteiligte sich 2024 das Land Vorarlberg mit einem Zuschuss am Bodenseefestival. Die Veranstaltungsförderung des Kantons Thurgau aus dem Lotteriefonds betrug 2024 20.000 CHF (2023: 20.000 CHF).

Das Jahr 2024 begann mit einer Mitveranstaltersitzung im Januar. Sitzungen der Programmkommission fanden im Februar, Juli, September und November (abgesagt) statt. Sitzungen des Aufsichtsrats fanden im April und November statt, die jährliche Sitzung der Gesellschafterversammlung am 10. Juli. Teilweise fanden die Sitzungen in hybridem Format statt.

Ausgehend von einer im Februar 2023 durchgeführten Strategiesitzung der Programmkommission steht weiterhin Folgendes im Fokus: Das Bodenseefestival konzentriert sich auf die vier Sparten Musik, Theater, Tanz und Literatur. Es initiiert Veranstaltungen in allen vier Ländern der Bodenseeregion (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein) und setzt Schwerpunkte unter anderem auf die Veranstaltungen mit dem jeweiligen *Artist* bzw. *Ensemble in Residence*, Produktionen mit thematischem Bezug und Vermittlungsprojekte. Die Gestaltung des Programms orientiert sich dabei weiterhin an der bestmöglichen Umsetzung folgender vier Aspekte, die das qualitative Profil des Bodenseefestivals weiter schärfen sollen: Exzellenz der Veranstaltungen, Wahl interessanter Orte, Förderung des Publikumsaustausches und grenzüberschreitende Kooperationen. Themen, die ein Charakteristikum der Bodenseeregion beleuchten und für die Bevölkerung der Region aktuell sind sowie Relevanz haben, werden in den Mittelpunkt eines jeden Jahres gestellt. 2025 wird das Bodenseefestival das Thema „Freiheit“ künstlerisch beleuchten und sich 2026 dem Thema „in Bewegung“ widmen.

Ein weiteres Ziel des Bodenseefestivals ist die direkte Ansprache eines jungen Publikums. Dies wird mithilfe entsprechender Programminhalte und Marketing-Aktivitäten umgesetzt. So macht die Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern, die klassische Musik mit zeitgemäßen Musikformen kombinieren, ein Angebot gerade auch an ein junges Publikum. 2024 gab es in diesem Zusammenhang unter anderem Workshops und eine Masterclass mit *Artist in Residence* Chouchane Siranossian sowie mit dem *Ensemble in Residence* VOCES8. Zudem wurde das digitale Angebot sowohl auf der Homepage als auch im Social Media-Bereich (Facebook & Instagram) sukzessive weiter verbessert und es wurde ein professionelles, überjährig verwendbares Imagevideo des Bodenseefestivals produziert.

Die Geschäftsführung machte das Bodenseefestival 2024 bei verschiedenen, teils digitalen Netzwerktreffen bekannt, unter anderem beim Netzwerk Kultur Bodensee-Oberschwaben, beim Netzwerk Junge Ohren und bei der Internationalen Bodenseekonferenz.

Die Geschäftsführung hat im Rahmen zahlreicher persönlicher Gespräche und digitaler Termine Kontakte zu Städten, Gemeinden und Institutionen geknüpft, aus denen bereits konkrete Ko-

operationen entstanden oder in Planung sind. Beispielsweise seien hier das Zeppelin Museum Friedrichshafen, die Stiftsbibliothek St. Gallen, der Europäisches KulturForum Mainau e.V. und die Stadt Wangen im Allgäu genannt.

Die alleinige Geschäftsführung und Intendanz lag 2024 unverändert bei Alexandra Gruber.

3. Wirtschaftliche Situation

Die wirtschaftliche Lage der BSF GmbH ist trotz steigendem Preisniveau und Inflation stabil. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist ein Eigenkapital von 230.651 € (im Vorjahr: 234.157 €) aus. Der Jahresverlust 2024 beträgt 3.506 € (im Vorjahr: 5.047 €).

Das Anlagevermögen, verringert um die regulären Abschreibungen, beläuft sich zum Jahresende 2024 auf rund 3.265 € (im Vorjahr rund 3.945 €). Die Guthaben bei den Kreditinstituten – die BSF GmbH hat keine Kasse, sondern wickelt alle Zahlungsvorgänge unbar ab – betrug am Ende des Berichtsjahres 218.562 € (im Vorjahr 191.257 €).

Die Umsatzerlöse (Kartenverkäufe, Kostenbeteiligungen, Mitschnitthonorare und Werbeeinnahmen) beliefen sich 2024 auf 88.631 € (im Vorjahr rund 91.301 €). Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ergab sich unter anderem durch die niedrigere Anzahl an Veranstaltungen gegenüber dem Vorjahr. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 434.953 € (im Vorjahr 432.398 €) sind die für das Bodenseefestival gewährten Zuschüsse von rund 432.295 € (im Vorjahr 424.829 €) enthalten. Die Förderung für Vorarlberger Künstlerinnen und Künstler betrug 8.500 € (im Vorjahr 6.200 €) die Förderung seitens des Kantons Thurgau 20.895 € (im Vorjahr 21.229 €).

Die Programmausgaben (Teil des Materialaufwands) betragen im Berichtsjahr rund 237.546 € (im Vorjahr rund 256.424 €).

Für Werbung (ebenfalls Teil des Materialaufwands) wurden rund 113.910 € (im Vorjahr rund 107.867 €) ausgegeben.

Der Personalaufwand für eine Geschäftsführerin (in Vollzeit), einen Mitarbeiter (in Vollzeit) und Aushilfen belief sich 2024 einschließlich der sozialen Abgaben auf rund 134.777 € (im Vorjahr 123.045 €). Die Personalkosten der BSF GmbH liegen deutlich unter den Ausgaben vergleichbarer Festivalorganisationen.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den zum 31. Dezember 2024 erzielten Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.506,07 € durch die teilweise Auflösung der anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 3.506,07 € auszugleichen und den bestehenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Ausblick mit den wesentlichen Chancen und Risiken

Vom 17. Mai bis 9. Juni widmet sich das 37. Bodenseefestival dem Thema „Freiheit“. Mit der lettischen Akkordeonistin Ksenija Sidorova sowie dem Jazzpianisten Michael Wollny gastieren zwei herausragende internationale Musiker:innen als *Artists in Residence* am Bodensee.

Bei rund 70 Veranstaltungen aus Musik, Theater, Tanz und Literatur in 20 Orten der Region sind neben den beiden *Artists in Residence* Künstler:innen, Ensembles und Orchester wie Joana Mallwitz mit dem Konzerthausorchester Berlin und Kian Soltani, die Ensembles von Theater Konstanz und Theater Lindenhof, Anastasia Kobekina, Tianwa Yang mit dem Staatsorchester Rheinische Philharmonie, Äneas Humm und Daniel Heide, das Münchener Kammerorchester mit Julian Prégardien, das Minguet Quartett, Avi Avital, das Quatour Agate, Raoul Schrott und viele mehr zu erleben. Eröffnet wird das Festival mit der Welturaufführung des Theaterstücks „Wenn nicht heut, wann dann!“ des Theater Lindenhof, das einen mit „Freiheit“ ganz unmittelbar verbundenen Schwerpunkt des 37. Bodenseefestivals beleuchtet – das 500 jährige Jubiläum des Bauernkriegs.

Finanzielle Risiken bestehen für die Gesellschaft darin, dass Zuschusszahlungen zukünftig eingeschränkt werden könnten. Der Gesellschaftszweck und die Aufgabenstellung der BSF GmbH implizieren, dass nicht genügend Einnahmen generiert werden können, um die Kosten der Gesellschaft zu decken, d.h. die eigenen Einnahmen decken die Kosten der Gesellschaft bei Weitem nicht. Der Fortbestand der Gesellschaft ist mithin nur gesichert und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft nur gewährleistet, wenn die Gesellschaft auch in Zukunft ausreichende Zuschusszahlungen seitens der Gesellschafter und des Landes Baden-Württemberg erhält.

Neben dem für 2025 geplanten Beitritt der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik stellen weitere perspektivische Beitritte sowie die Erschließung neuer Spielstätten und Formate eine Chance dar. Diese positive Dynamik kann weiter dazu genutzt werden, möglichst langfristige Partner in der Bodenseeregion zu gewinnen.

Friedrichshafen, 20.03.2025



Alexandra Gruber
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliche Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwendet ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.